

Sozialabzüge

1. Allgemeines

Bis und mit Steuerperiode 2004 konnten gemäss § 36 StG Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 die Steuerpflichtigen je nach den persönlichen Verhältnissen gewisse Sozialabzüge von den Einkünften in Abzug bringen.

Mit der Einführung des Teilsplittings auf die Steuerperiode 2005 können gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen im eigenen Haushalt keine persönlichen Sozialabzüge mehr geltend machen.

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch, gemäss § 36 Abs. 4 StG, vollständig berücksichtigt.

2. Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können seit der Steuerperiode 2005 keinen persönlichen Sozialabzug mehr geltend machen.

Bis und mit Steuerperiode 2004 betrug der Sozialabzug bei den Staats- und Gemeindesteuern gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 aStG Fr. 9 000.

Bei der direkten Bundessteuer kann kein derartiger Abzug vorgenommen werden.

3. Abzug für Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt

Alleinstehende Steuerpflichtige, die **allein** mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die gemäss StG 36 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 das Recht auf einen Abzug besteht, einen Haushalt führen, können seit der Steuerperiode 2005 gemäss StG 36 Abs. 2 Ziff. 5 einen Abzug von Fr. 4 000 geltend machen.

Bis und mit der Steuerperiode 2004 konnten alleinstehende Steuerpflichtige die einen eigenen Haushalt führten mit Personen, für die ein Recht auf einen Kinder- oder Unterstützungsabzug gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StG bestand, gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 2 aStG einen steuerfreien Betrag von Fr. 9 000 geltend machen.

Bei der direkten Bundessteuer können keine derartigen Abzüge vorgenommen werden. Dafür werden verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, stattdessen zum milderen Tarif für Verheiratete in ungetrennter Ehe besteuert.

4. Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige

Alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen im eigenen Haushalt können seit der Steuerperiode 2005 keinen persönlichen Sozialabzug mehr geltend machen.

Bis und mit Steuerperiode 2004 betrug der Abzug für alleinstehende Steuerpflichtige gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 3 aStG bei den Staats- und Gemeindesteuern Fr. 5 000. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige.

Bei der direkten Bundessteuer kann kein derartiger Abzug vorgenommen werden.